

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 18.10.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg

Artikel 1

(1) Dem am 27. Juli/20. September 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung
des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land
Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der För-
derfonds in der Metropolregion Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßigen Organe
nachfolgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 1. Dezember 2005 in seiner durch den Staatsvertrag vom 19. Januar 2012 geänderten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Kooperationsraum

Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg wird durch den Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg in seiner jeweils geltenden Fassung festgelegt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Dieser Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister

Hamburg, den 06.09.2016

Olaf Scholz

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 27.07.2016

E. Sellering

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 29.08.2016

Stephan Weil

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 20.09.2016

Torsten Albig

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Staatsvertrages und des Gesetzes

Seit 2013 hat sich die Metropolregion Hamburg einer Evaluierung zur Überprüfung ihrer Ziele und der Effizienz ihrer Strukturen unterzogen. Gleichzeitig wurde angestrebt, die Metropolregion um Träger aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern sowie der Sozialpartner zu erweitern, um die Wettbewerbsfähigkeit der Region im nationalen wie internationalen Vergleich gemeinsam mit der Wirtschaft zu verbessern. Dieser Prozess hat nunmehr seinen Abschluss gefunden. Ein entsprechender Kooperationsvertrag wurde ausgehandelt und tritt nach Abschluss des Ratifikationsverfahrens dieses Änderungsstaatsvertrages in Kraft.

Neben den neuen Trägern aus dem Bereich der Wirtschaft und Sozialpartner wird auch die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin der Metropolregion Hamburg beitreten. Ferner wird die Trägererschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf den gesamten Landkreis ausgedehnt. Der Staatsvertrag muss deshalb an die veränderten Verhältnisse in der Metropolregion Hamburg angepasst werden.

Der Staatsvertrag bedarf der Umsetzung durch ein Zustimmungsgesetz.

II. Auswirkungen auf andere Bereiche

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien sind nicht zu erwarten.

III. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Eine zusätzliche Belastung des Landeshaushalts entsteht nicht.

Durch den Änderungs-Staatsvertrag bleiben die bereits im Staatsvertrag vom 1. Dezember 2005 für das Land Niedersachsen festgeschriebenen jährlichen finanziellen Belastungen (600 000 Euro für den Förderfonds und 51 000 Euro für die Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit) bestehen.

Die bestehende Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

B. Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Zustimmung zum Staatsvertrag (Absatz 1), die Veröffentlichung des Staatsvertrages (Absatz 2) und die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages (Absatz 3).

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Präambel):

Zu Buchstabe a:

Die Präambel in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages vom 27. Juli/20. September 2016 nimmt in den - bisherigen - Absätzen 1 und 2 auf die historische Entwicklung der Metropolregion

Hamburg unter besonderer Berücksichtigung des Beitritts der neuen Träger aus Mecklenburg-Vorpommern Bezug.

Im Hinblick auf die nunmehr nicht nur erfolgende territoriale Erweiterung der Metropolregion, sondern auch die funktionale Erweiterung durch Kammern und Verbände aus der Wirtschaft und durch Sozialpartner ist diese historische Betrachtung nicht mehr zeitgemäß. Es ist deshalb sinnvoll, die Absätze 1 und 2 zu streichen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (neuer Artikel 1 des Staatsvertrages):

Die Metropolregion Hamburg hat in einem breit angelegten Evaluierungs- und Zielfindungsprozess sowohl ihre internen Strukturen als auch die strategische Ausrichtung mit Blick auf die veränderten Anforderungen einer Bewertung unterzogen. Im Ergebnis dieses Prozesses haben sich alle Träger der Metropolregion Hamburg in 2014 darauf verständigt, die Wirtschaftsvertretungen und die Sozialpartner zukünftig in die regionale Zusammenarbeit zu integrieren. Gemeinsam soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Metropolregion weiterentwickelt werden. Gleichzeitig soll die Handlungsfähigkeit der Metropolregion gestärkt werden.

Die Strukturen sowie das Vertragswerk der Metropolregion sind an dieses Ergebnis anzupassen.

Am 1. Dezember 2005 haben die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein einen Staatsvertrag über die Finanzierung der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds geschlossen. Mit diesem Staatsvertrag wurde das Ziel verfolgt, die gemeinsame Entwicklung der Metropolregion Hamburg haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament zu stellen.

Mit Änderungsstaatsvertrag vom 3./19. Januar 2012 wurde durch den Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern die trilaterale in eine quadrilaterale Zusammenarbeit überführt. Zeitgleich traten auf kommunaler Ebene die beiden Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim (beschränkt auf den Altkreis Ludwigslust) sowie aus Schleswig-Holstein die Hansestadt Lübeck, die kreisfreie Stadt Neumünster und der Kreis Ostholstein bei.

Als ein weiteres Ergebnis des o. g. Strukturprozesses wird nun neben den neuen Trägern aus dem Bereich der Wirtschaft und Sozialpartner auch die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin der Metropolregion beitreten. Ferner wird die Trägerschaft des Landkreises Ludwigslust-Parchim auf den gesamten Landkreis ausgedehnt.

Bisher erfolgte in Artikel 1 eine dezidierte Beschreibung der Gebietskulisse der Metropolregion anhand einer Aufzählung der beigetretenen kommunalen Gebietskörperschaften. Durch den Beitritt der Landeshauptstadt Schwerin und des Altkreises Parchim ist die Beschreibung nicht mehr aktuell. Mit dem Beitritt der Kammern und Verbände ergibt sich zukünftig die Situation, dass die rein territoriale Gebietsbeschreibung durch deren funktionale Zuständigkeitsbereiche überlagert wird. Es ist deshalb sinnvoll, auf die bisherige territoriale Gebietsbeschreibung in Form einer Aufzählung der Mitglieder zu verzichten.

Die Entwicklung der Metropolregion Hamburg hat sich in den letzten Jahren als sehr dynamisch erwiesen. Weitere Erweiterungen sind zwar gegenwärtig nicht geplant, können aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Verzicht auf eine Gebietsbeschreibung im Staatsvertrag macht es entbehrlich, solche Entwicklungen mit weiteren Änderungen des Staatsvertrages jeweils nachvollziehen zu müssen.

Da die Metropolregion eine gemeinsame Kooperation von Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften, künftig auch von Wirtschafts- und Sozialpartnern ist, wird der Kooperationsraum vielmehr durch den zwischen diesen Beteiligten abgeschlossenen Kooperationsvertrag festgelegt.

Der Staatsvertrag nimmt deshalb künftig nur noch Bezug auf den zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg abgeschlossenen Kooperationsvertrag in seiner jeweils geltenden Fassung, in dem die Träger der Metropolregion Hamburg einzeln benannt sind. Dies führt im Ergebnis zu einem Vertragstext, der sich auf den eigentlichen Regelungsgehalt beschränkt und diesen deutlich vereinfacht.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages. Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung findet Anwendung.